

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des Vereins "Purzelzweig  
e. V." als Träger der freien Jugendhilfe**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 21. Juni 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Verein „Purzelzweg e.V.“ wird gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Konzept des Vereins "Purzelzweg e. V."
A 2	Satzung des Vereins "Purzelzweg e. V."

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2007**

**Ergebnis:** beschlossen  
Ja 13 Nein 1 Enthaltung 4

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder <b>Begründung:</b> Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt. <b>Ziel/e:</b>
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken <b>Begründung:</b> Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

### 1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Der Verein „Purzelzweig e.V.“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Er betreibt derzeit in Heidelberg/Handschuhsheim eine betreute Spielgruppe. Dabei werden bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig betreut. Die Betreuungszeit pro Kind beträgt 10 – 15 Stunden die Woche.

Weitere betreute Spiel- bzw. Krippengruppen betreibt der „Purzelzweig e.V.“ in Dossenheim und Schriesheim.

Im Rhein-Neckar-Kreis ist er seit Mai 2006 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Zum kommenden Kindergartenjahr wird der „Purzelzweig e.V.“ seine betreute Spielgruppe in Handschuhsheim entsprechend der dringenden Forderung der Eltern nach längeren Betreuungszeiten in eine Krippengruppe mit Plätzen für 10 Kinder umwandeln.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der „Purzelzweig e.V.“ im Stadtkreis Heidelberg tätig ist und für seine Tätigkeit dort die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beantragt hat.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

### **Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf**

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

## **2. Prüfung der Voraussetzungen:**

Der „Purzelzwerg e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

### **2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe**

Der Verein „Purzelzwerg e.V.“ betreibt seit September 2005 in der Lindengasse 1 eine betreute Spielgruppe, in der gleichzeitig bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren jeweils 10 bis 15 Stunden die Woche betreut werden. Aufgrund der geringen Betreuungszeiten pro Kind von 10 bis 15 Stunden in der Woche, teilen sich mehrere Kinder einen Platz.

Zum Kindergartenjahr 2007/2008 soll die betreute Spielgruppe in eine Krippengruppe mit Plätzen für 10 Kinder umgewandelt werden. 6 Plätze hiervon werden als Ganztagesplätze angeboten (8 - 17.30 Uhr).

Ziel von „Purzelzwerg e.V. ist die optimale Förderung von Kleinkindern unter pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten. Zudem soll durch das zukünftige Krippenangebot eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden. Die pädagogische Konzeption ist in Anlage 1 beigefügt.

Die Rechtsform des Vereins wurde im Mai 2006 gewählt. Purzelzwerg betreibt jedoch bereits seit dem Jahr 2000 eine betreute Spielgruppe in Dossenheim und seit 2003 eine betreute Spielgruppe bzw. Krippengruppe in Schriesheim. Die betreute Spielgruppe in Heidelberg wurde im September 2005 eröffnet. Insoweit wird dem „Purzelzwerg e.V.“ als Rechtsnachfolger von „Purzelzwerg“ die langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zugeschrieben.

Der Träger ist insgesamt im Bereich der Kleinkindbetreuung sehr erfahren und setzt seine langjährige Tätigkeit im Rhein-Neckar-Kreis seit 2005 mit einem Angebot in Heidelberg fort. Dieses Angebot soll nun bedarfsgerecht zu einer Ganztagsbetreuung im Rahmen einer Kinderkrippe ausgebaut werden.

Maßgeblich für die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraum gem. § 75 Absatz 2 SGB VIII (Anspruch auf Anerkennung) ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Bereich der Anerkennungsbehörde, also in Heidelberg. Der „Purzelzwerg e.V. als Rechtsnachfolger nimmt bereits seit dem Jahr 2000 Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen von § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII (Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) wahr. In Heidelberg ist der Verein jedoch erst seit September 2005 tätig. Dieser Zeitpunkt ist somit maßgeblich für die Beurteilung des Anspruchs auf Anerkennung.

## **2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele**

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist steuerrechtlich zu beurteilen. Der Verein „Purzelzwerg e.V.“ ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Bislang erhält der „Purzelzwerg e.V.“ für die betreute Spielgruppe in Heidelberg keinerlei öffentliche Zuschüsse und muss sich daher über Elternbeiträge und Spenden finanzieren. Dies führt in der zukünftigen Krippengruppe zu Elternbeiträgen von 780 € monatlich für einen Ganztagesplatz. Erst mit einer Zuschussgewährung durch Land und Kommune kann eine deutliche Senkung der Elternbeiträge auf ein in Heidelberg übliches Niveau erfolgen. Hierzu ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zwingende Voraussetzung. Mit Einführung des „Gutscheinmodells“ ist darüber hinaus eine weitere deutliche Entlastung der Eltern zu erwarten.

## **2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen**

Der „Purzelzwerg e.V.“ beschäftigt derzeit für seine betreute Spielgruppe 2 Erzieherinnen als Fachkräfte. Die zukünftige Krippengruppe wird durch eine zusätzliche Halbtagskraft unterstützt, sowie während der Essenszeit durch eine weitere Hilfskraft. Die Krippe verfügt damit über eine personelle Ausstattung, die über die Anforderungen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII hinaus geht.

Die Kinder sollen durch kind- entwicklungsgerechte Frühpädagogik gefördert werden. Das Kind als Gesamtpersönlichkeit steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Es soll zudem eine Möglichkeit geboten werden, den kindlichen Erfahrungs- und Wahrnehmungsspielraum auch außerhalb der Familie zu erweitern und das Kind in seinen eigenen Entwicklungsschritten stützend zu begleiten.

Durch Rituale, feste Rhythmen und Spielstationen am Vormittag, sowie einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Eltern und Betreuerin soll den Kindern Sicherheit und Geborgenheit vermittelt und so die Trennung von den Eltern erleichtert werden.

„Der Purzelzwerg e.V.“ lässt erwarten, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

#### **2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ziele und Grundsätze des „Purzelzwerg e.V.“ den Zielen des Grundgesetzes widersprechen.

#### **3. Fazit:**

Der Verein „Purzelzwerg e.V.“ wurde im Mai 2006 als Rechtsnachfolger der Spielgruppe Purzelzwerg gegründet. Die betreute Spielgruppe in der Lindengasse 1 wird bereits seit September 2005 betrieben. Der Verein „Purzelzwerg e.V.“ ist dennoch in Heidelberg noch keine 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und hat daher keinen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Anerkennung um eine Ermessensentscheidung.

Der Verein erfüllt die in § 75 Absatz 1 KJHG genannten formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Der Träger ist in der Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, insbesondere durch seine langjährige Tätigkeit im Rhein-Neckar-Kreis sehr erfahren. Die Einrichtung in Heidelberg existiert seit annähernd zwei Jahren und findet großen Zuspruch bei den Eltern. Entsprechend dem Bedarf der Eltern soll das Angebot nun erweitert werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Verein „Purzelzwerg e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe auch in Heidelberg anzuerkennen.

gez.

Dr. Joachim Gerner